

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des zentralen Ombudsverfahrens

Aufgrund von § 8 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 38 Absatz 4 Satz 2 LHG hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Juli 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Geschäftsstelle zur Unterstützung der Ombudspersonen

- (1) Zur Unterstützung der Ombudspersonen bei der Durchführung des zentralen Ombudsverfahrens gemäß § 22 Rahmenpromotionsordnung richtet die Universität eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle werden durch das Rektorat bestimmt.

§ 2 Durchführung des zentralen Ombudsverfahrens

- (1) Das Ombudsverfahren wird aufgrund eines Begehrens eines/einer Antragstellenden bei Konflikten, die sich aus dem Betreuungsverhältnis oder der Arbeit an der Dissertation ergeben, eingeleitet. Antragstellende können Doktoranden/Doktorandinnen oder Betreuer/Betreuerinnen sein.
- (2) Das Begehren wird in der Regel bei der Geschäftsstelle eingereicht. Antragstellende können sich auch direkt an eine der Ombudspersonen wenden.
- (3) Begehren, die sich auf Konflikte beziehen, die bereits Gegenstand eines förmlichen Verfahrens, insbesondere eines Widerspruchsverfahrens oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sind, sind unzulässig.
- (4) Nach dem Eingang eines Begehrens sucht die Geschäftsstelle in der Regel mit dem/der Antragstellenden das Gespräch, um die Konfliktlage, die Zuständigkeiten und mögliche Vorgehensweisen zu erörtern. Die Geschäftsstelle weist auf die Möglichkeiten eines zentralen Ombudsverfahrens hin, sofern diese Möglichkeit besteht. Kann aufgrund der Beratung durch die Ombudspersonen oder die Geschäftsstelle der Konflikt gelöst werden, wird auf eine Benachrichtigung der weiteren durch das Begehren betroffenen Person oder Personen verzichtet; das Verfahren ist beendet.
- (5) Erledigt sich das Begehren durch eine Beratung gemäß Absatz 4 nicht, wird eine Aussprache zwischen dem/der Antragstellenden und den weiteren Betroffenen unter Beteiligung mindestens einer der Ombudspersonen organisiert. Bevor mit den weiteren Betroffenen Kontakt aufgenommen wird, wird der/die Antragstellende um sein/ihr schriftliches Einverständnis gebeten. Gleichzeitig wird dem/der Antragstellenden die Möglichkeit gegeben, das Begehren zurückzuziehen oder neu zu formulieren. Wird das Einverständnis verweigert, wird das Ombudsverfahren eingestellt.

- (6) Im Ombudsverfahren gelten die Prinzipien der Vertraulichkeit, Transparenz und Fairness. Die Ombudspersonen unterstützen den/die Antragstellende/n und die weiteren Betroffenen bei der Suche nach konstruktiven Lösungen sowie ggf. bei deren Umsetzung. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, können die Ombudspersonen einseitig Empfehlungen aussprechen; das gilt auch im Falle der Einstellung des Verfahrens nach Absatz 5 Satz 4.
- (7) Die wesentlichen Ergebnisse des Ombudsverfahrens werden in einem Protokoll festgehalten. Die Unterlagen des Ombudsverfahrens werden von der Geschäftsstelle fünf Jahre aufbewahrt.
- (8) Das zentrale Ombudsverfahren ist gebührenfrei.

§ 3 Rechtliche Stellung und Schweigepflicht der Ombudspersonen und der Geschäftsstelle

- (1) Die Ombudspersonen und die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die in einem Ombudsverfahren erlangten Informationen verpflichtet.
- (2) Die §§ 20 Absätze 1 und 5, 21 LVwVfG finden entsprechende Anwendung. Liegt ein Ausschlussgrund oder eine Besorgnis der Befangenheit im Sinne dieser Vorschriften vor, tritt der Stellvertreter/die Stellvertreterin an die Stelle der jeweiligen Ombudsperson.
- (3) Die Empfehlungen der Ombudspersonen sind keine rechtsverbindlichen Feststellungen, die auf dem Rechtsweg angefochten werden können.

§ 4 Berichtspflicht der Ombudspersonen

Die Ombudspersonen verfassen jährlich gemeinsam einen anonymisierten Tätigkeitsbericht für den Senat und das Rektorat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 30. Juli 2015

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJS' followed by the name 'Schiewer' written in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor